



Arztbesuche während der Arbeitszeit

Aufgrund von Arztbesuchen während der Arbeitszeit kommt es immer wieder zu Missverständnissen, ob diese auf die Arbeitszeit angerechnet werden oder nicht. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der bayerischen Polizei lässt sich diese Frage durch einen Blick in den Tarifvertrag der Länder (TV-L) klären.

Für den Tarifbereich in Bayern gilt der TV-L und in diesem ist der Arztbesuch während der Dienstzeit in § 29 Abs.1f klar geregelt. Nur für bestimmte Anlässe werden demnach Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt. Einer dieser Fälle ist die ärztliche Behandlung - jedoch nur, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss. Die Arbeitsbefreiung gilt für die erforderliche, nachgewiesene Arbeitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten. Aus dem Tarifvertrag folgt, dass sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich außerhalb ihrer Arbeitszeit behandeln lassen müssen. Nur dann, wenn dies nicht möglich ist, haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitsbefreiung. Für eine normale Regel- oder Kontrolluntersuchung beim Haus- oder Zahnarzt ist daher ein Termin außerhalb der Dienstzeit festzulegen. Akute Krankheitsbeschwerden lassen sich nicht verlegen. Auch für Folgeuntersuchungen oder Nachbehandlungen werden oft feste Termine vorgegeben.

Wenn Termine nun aufgrund ärztlicher Vorgaben nur in der Sollzeit erfolgen können, dann müssen sie vom Dienstherrn als „Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts“, das heißt somit als Arbeitszeit angerechnet werden.

Diese allgemeine Aussage ist durch Durchführungshinweise genauer ausgestaltet. Sie legen ergänzend zum Tarifvertrag fest, dass ...

- ...die ärztliche Behandlung auch ärztliche Untersuchungen und ärztlich verordnete Behandlungen erfasst. Die Behandlung braucht hierbei allerdings nicht von einem Arzt durchgeführt werden. Es genügen z.B. auch medizinische Massagen, wenn sie von einem Arzt verordnet worden sind. Ebenso gilt die Regelung für ambulant durchgeführte Rehabilitationsmaßnahmen – allerdings auch hier nur, wenn sie ärztlich verordnet wurden.
- ... die Arbeitsbefreiung auch unvermeidbare Wartezeiten beim Arzt und die erforderlichen Wegezeiten zu und von der ärztlichen Behandlung einschließt.
- ... bei gleitender Arbeitszeit die Dauer der notwendigen Abwesenheit während der Sollzeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers als Arbeitszeit anzurechnen ist.

Die Rechte, die für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aus dem Tarifvertrag resultieren, können von anderslautenden örtlichen Vereinbarungen nicht gebrochen werden. Sollten also dienststelleninterne abweichende Regelungen vereinbart werden, gelten diese nicht, da der Tarifvertrag Vorrang genießt.



Heike Wunsch



Karin Peintinger

10.05.2011
BGV/ KGV